



Synopse

Gemeinderatssitzung vom 19. November 2025

Reglement vom 13. Juni 1999 über die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs (RFFV; SSSB Nr. 761.4); Totalrevision

Vorbemerkung: Vorliegend handelt es sich um eine Totalrevision.

Eine Synopse wurde zur Kenntlichmachung der Änderungen erstellt. Wie bei Totalrevisionen üblich, wurden die Absätze und Artikel durchgehend neu nummeriert. Zudem werden alle Artikel des neuen Reglements aufgeführt.

Legende zur Synopsis:

Neu = ***fett und kursiv***

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

RFFV; bisher	RFFV; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Bern beschliessen:	Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 8 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beschliesst:	[Die Spalte Anträge wird durch die Legislative befüllt]
1. Abschnitt: Grundsatz und Ziele	1. Abschnitt: Grundsatz und Ziele	
Art. 1 Grundsatz Die Gemeinde fördert den Fuss- und Veloverkehr sowie die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.	Art. 1 Grundsatz Die Gemeinde Stadt fördert den Fuss- und Veloverkehr sowie die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer von zu Fuss gehenden und velofahrenden Personen.	
Art. 2 Förderung des Fuss- und Veloverkehrs ¹ Ziel der Förderungsmassnahmen ist die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt auf den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr. Die Stadt Bern ergreift die erforderlichen Massnahmen, um den Anteil des Veloverkehrs in der Stadt Bern bis 2030 zu verdoppeln und den Anteil des Fussverkehrs an den von der Stadtbevölkerung zurückgelegten Wegen auf mindestens 37 Prozent zu erhalten. ² Insbesondere investiert die Gemeinde in Massnahmen zum Aufbau und zur Vervollständigung eines Netzes von attraktiven, durchgehenden, sicheren sowie direkten Fuss- und Veloverbindungen im gesamten Stadtgebiet und zur Bereitstellung von genügend und attraktiven öffentlichen Veloabstellplätzen.	Art. 2 Förderung des Fuss- und Veloverkehrs ¹ Ziel der Förderungsmassnahmen ist die Umlagerung des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt auf den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr. Die Stadt Bern ergreift die erforderlichen Massnahmen, um den Anteil des Veloverkehrs in der Stadt Bern bis 2030 zu verdoppeln und den Anteil des Fussverkehrs an den von der Stadtbevölkerung zurückgelegten Wegen auf mindestens 37 Prozent zu erhalten. Ziel der Förderungsmassnahmen ist die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr. ² Die Stadt ergreift die erforderlichen Massnahmen, um den Anteil des Fuss- und Veloverkehrs entsprechend zu steigern. ³ [Vorher in Absatz 2] Insbesondere investiert die Gemeinde Stadt in Massnahmen zum Aufbau und	

RFFV; bisher	RFFV; neu gemäss Antrag GR	Anträge
³ Die Quartiere sind durch Fusswege und Veloverbindungen intern zu erschliessen und untereinander zu verbinden.	zur Vervollständigung eines Netzes von attraktiven, durchgehenden, sicheren sowie direkten Fuss- und Veloverbindungen im gesamten Stadtgebiet und zur Bereitstellung von genügend und attraktiven öffentlichen Veloabstellplätzen. 4 [Vorher in Absatz 3] Die Quartiere sind durch Fusswege und Veloverbindungen intern zu erschliessen und untereinander zu verbinden.	
Art. 3 Förderung der Sicherheit Die Gemeinde fördert mit geeigneten Massnahmen die Sicherheit der zu Fuss Gehenden, der Velofahrenden und der Menschen mit Behinderung, insbesondere den Schutz vor dem motorisierten Verkehr auf stark befahrenen Strassen, auf Schulwegen, bei Spiel- und Freizeitanlagen, bei Heimen und Quartierzentren und bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.	Art. 3 Förderung der <i>subjektiven und objektiven</i> Sicherheit Die Gemeinde Stadt fördert mit geeigneten Massnahmen die subjektive und objektive Sicherheit der zu Fuss Gehenden, der Velofahrenden und der Menschen mit Behinderung, gehenden und velofahrenden Personen. Sie fördert insbesondere den Schutz vor dem motorisierten Verkehr auf stark befahrenen Strassen, auf Schulwegen, bei Spiel- und Freizeitanlagen, bei Heimen und Quartierzentren und bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Dabei legt sie ein besonderes Augenmerk auf Menschen mit erhöhten Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen, insbesondere von Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen.	

RFFV; bisher	RFFV; neu gemäss Antrag GR	Anträge
2. Abschnitt: Massnahmen und Umsetzung	2. Abschnitt: Massnahmen und Umsetzung	
Art. 4 Konzepte und Richtpläne 1 Der Gemeinderat erlässt im Rahmen übergeordneter Konzepte Richtpläne zur Umsetzung der Ziele gemäss Artikel 2 und 3. 2 Die Konzepte und Richtpläne beinhalten quantitative Aussagen sowie messbare Ziele und zeigen Strategien zur Erreichung dieser Ziele auf. Sie umfassen neben Infrastrukturmassnahmen auch strategische Förder- und Controllinginstrumente (Anreizmodelle, Dienstleistungsangebote, Sensibilisierungsmassnahmen etc.). 3 Die Konzepte und Richtpläne werden in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle 10 Jahre, überarbeitet. 4 Die betroffene Bevölkerung, Quartier- und Fachorganisationen sind ab Beginn der Arbeiten in den entsprechenden Planungsgremien zu integrieren.	Art. 4 Konzepte und Richtpläne 1 Der Gemeinderat erlässt im Rahmen übergeordneter Planungsinstrumente Konzepte und Richtpläne zur Umsetzung der Ziele gemäss den Artikeln 2 und 3. 2 Die Konzepte und Richtpläne beinhalten qualitative und quantitative Aussagen sowie messbare Ziele und zeigen Strategien und Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele auf. Sie umfassen neben Infrastrukturmassnahmen auch strategische Förder- und Controllinginstrumente (Anreizmodelle, Dienstleistungsangebote, Sensibilisierungsmassnahmen etc.). 3 Die Konzepte und Richtpläne werden in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle 10 Jahre, periodisch überprüft und bei Bedarf überarbeitet. 4 Die betroffene Bevölkerung, sowie Quartier- und Fachorganisationen sind ab Beginn der Arbeiten in den entsprechenden Planungsgremien zu integrieren.	

RFFV; bisher	RFFV; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 5 Massnahmen ausserhalb von Richtplänen und Konzepten Offensichtlich notwendige Massnahmen und Verbesserungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten werden realisiert, auch wenn diese nicht in Konzepten oder Richtplänen enthalten sind.	Art. 5 Massnahmen ausserhalb von Richtplänen und Konzepten Offensichtlich notwendige Massnahmen und Verbesserungen im Rahmen von Unterhaltsarbeiten werden realisiert, auch wenn diese nicht in Konzepten oder Richtplänen enthalten sind. <i>Zur Erreichung der Ziele gemäss den Artikeln 2 und 3 setzt die Stadt Infrastruktur- und Fördermassnahmen um und erbringt Dienstleistungen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs.</i>	

RFFV; bisher	RFFV; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 6 Fachstelle zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs 1 In der Stadtverwaltung besteht eine Fachstelle zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs. Sie handelt fachlich unabhängig. 2 Die Fachstelle - a.ist Ansprechpartnerin für Anliegen und Fragen aus der Bevölkerung und von Fachorganisationen im Zusammenhang mit dem Fuss- und Veloverkehr; - b.initiiert, unterstützt und koordiniert Projekte und Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs; - c.wird bei allen für den Fuss- und Veloverkehr wesentlichen Geschäften beigezogen; - d.fördert mit Öffentlichkeitsarbeit das zu Fuss-Gehen und das Velofahren; - e.kann zuhanden des Gemeinderats selbstständig Bericht erstatten und Empfehlungen abgeben; - f.erhebt laufend Daten zum Fuss- und Veloverkehr; - g.vernetzt sich mit den zuständigen Stellen der Nachbargemeinden, vertritt dort die Anliegen des städtischen Fuss- und Veloverkehrs und initiiert nach Möglichkeit gemeindeübergreifende Projekte sowie Sensibilisierungskampagnen.	Art. 6 [Vorher in Artikel 7] Umsetzungsprogramm 1 Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat alle zwei Jahre ein Umsetzungsprogramm und laufend Kreditanträge zur Realisierung der gemäss diesem Reglement vorgesehenen Massnahmen. 2 Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs werden gleichwertig berücksichtigt.	

RFFV; bisher	RFFV; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 7 Umsetzungsprogramm 1 Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat alle zwei Jahre ein Umsetzungsprogramm und laufend Kreditanträge zur Realisierung der gemäss diesem Reglement vorgesehenen Massnahmen. 2 Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs werden gleichwertig berücksichtigt. 3 ... 4 ...	Art. 7 [Vorher in Artikel 9] Erfolgskontrolle Zusammen mit dem Umsetzungsprogramm erstattet der Gemeinderat dem Stadtrat alle zwei Jahre dem Stadtrat Bericht über Kosten und Nutzen der ausgeführten Massnahmen. Er zeigt, wie weit dabei die Ziele dieses Reglements erreicht werden konnten und welche Forderungen im Rahmen des Umsetzungsprogramms aus erkannten Problemen zu ziehen sind. Dabei zeigt er auf, inwieweit die Ziele dieses Reglements erreicht wurden und welche weiteren Massnahmen aufgrund erkannter Probleme zu ergreifen sind.	
	3. Abschnitt: Organisation und Finanzierung	
Art. 8 Finanzierung 1 Zur Finanzierung der Massnahmen gemäss den Artikeln 4–7 dieses Reglements werden der Erfolgsrechnung der Abteilung Verkehrsplanung bzw. der Fachstelle Förderung Fuss- und Veloverkehr jährlich 2.45 Mio. Franken zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fachstelle für Fuss- und Veloverkehr zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben alimentiert (Personal- und Sachkosten). 2 Nicht zu den gemäss Absatz 1 finanzierten Massnahmen gehören ordentliche betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten sowie aktivierbare Investitionen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs. 3 ... 4 Für die Verwendung der Mittel gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen. 5 Die jährlich nicht verwendeten Budgetmittel der Fachstelle Förderung Fuss- und Veloverkehr werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.	Art. 8 [Vorher in Artikel 6] Fachstelle zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs 1 In der Stadtverwaltung besteht eine Fachstelle zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs. Sie handelt fachlich unabhängig. 2 Die Fachstelle a. ist Ansprechpartnerin für Anliegen und Fragen aus der Bevölkerung und von Fachorganisationen im Zusammenhang mit dem Fuss- und Veloverkehr; b. initiiert, unterstützt und koordiniert Projekte und Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs; c. wird bei allen für den Fuss- und Veloverkehr wesentlichen Geschäften beigezogen; d. ist zuständig für die Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege in der Stadt Bern;	

RFFV; bisher	RFFV; neu gemäss Antrag GR	Anträge
⁶ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.	e. [Vorher Buchstabe d] fördert mit Öffentlichkeitsarbeit das zu Fuss-Gehen und das Velofahren; f. [Vorher Buchstabe e] kann zuhanden des Gemeinderats selbständig Bericht erstatten fachlich unabhängig Stellung beziehen und Empfehlungen abgeben; g. [Vorher Buchstabe f] erhebt laufend Daten zum Fuss- und Veloverkehr; h. [Vorher Buchstabe g] vernetzt sich mit den zuständigen Stellen der Nachbargemeinden sowie anderen Städten und Gemeinden, vertritt dort die Anliegen des städtischen Fuss- und Veloverkehrs und initiiert nach Möglichkeit gemeindeübergreifende Projekte sowie Sensibilisierungskampagnen.	
Art. 9 Erfolgskontrolle Zusammen mit dem Umsetzungsprogramm erstattet der Gemeinderat alle zwei Jahre dem Stadtrat Bericht über Kosten und Nutzen der ausgeführten Massnahmen. Er zeigt, wie weit dabei die Ziele dieses Reglements erreicht werden konnten und welche Forderungen im Rahmen des Umsetzungsprogramms aus erkannten Problemen zu ziehen sind.	Art. 9 [Vorher Artikel 8] Finanzierung 1 Zur Finanzierung der Massnahmen gemäss den Artikel 4–7 Umsetzung der Artikel 4–8 dieses Reglements werden der Erfolgsrechnung der Abteilung Verkehrsplanung bzw. der Fachstelle Förderung Fuss- und Veloverkehr jährlich Mittel von mindestens 2.45 Mio. Franken bis maximal 3.15 2.45 Mio. Franken zur Verfügung gestellt. Damit wird die Fachstelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben alimentiert (Personal- und Sachkosten). ² Die gemäss Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel werden innerhalb dieser Bandbreite jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.	

RFFV; bisher	RFFV; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	3 [Vorher Absatz 2] Nicht zu den gemäss Absatz 1 finanzierten Massnahmen gehören ordentliche betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten sowie aktivierbare Investitionen zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs. Möglich ist die zeitlich begrenzte Mitfinanzierung von überdurchschnittlichen Unterhaltskosten in der Anfangsphase von innovativen Infrastrukturen für den Fuss- und Veloverkehr. In der Anfangsphase innovativer Infrastrukturen für den Fuss- und Veloverkehr kann eine zeitlich begrenzte Mitfinanzierung überdurchschnittlicher Unterhalts- und Betriebskosten gewährt werden 4 Für die Verwendung der Mittel gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen. 5 Die jährlich nicht verwendeten Budgetmittel der Fachstelle Förderung Fuss- und Veloverkehr werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. 6 Jährlich nicht ausreichende Budgetmittel werden durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gedeckt. 7 [Vorher Absatz 6] Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.	
3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 10 Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.	Art. 10 [Bisher Artikel 11] Befristung Überprüfung Der Gemeinderat prüft alle 5 Jahre im Rahmen der Berichterstattung gemäss Artikel 7, ob Artikel 8-9 revidiert werden soll. Er stellt dem Stadtrat Antrag.	
	4. Abschnitt: [Bisher 3. Abschnitt] Übergangs- und Schlussbestimmungen	

RFFV; bisher	RFFV; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 11 Befristung Der Gemeinderat prüft alle 5 Jahre, ob Artikel 8 revidiert werden soll. Er stellt dem Stadtrat Antrag.	Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement vom 13. Juni 1999 über die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs wird aufgehoben.	
Art. 12 Ausführungsbestimmungen Soweit nötig erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen	Art. 12 [Bisher Art. 10] Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft bestimmt das Inkrafttreten.	